

Allgemeine Hausordnung

für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände

der Universität Bremen

Präambel

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes hat die Rektorin gem. § 81 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 BremHG folgende Allgemeine Hausordnung erlassen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Universität Bremen genutzten Gebäude und das Universitätsgelände (vgl. Anlage). Sie gilt für alle Personen, die sich dort aufhalten, und wird mit dem Betreten des Universitätsgeländes anerkannt. Das Universitätsgelände und die Gebäude dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Sinne des Bremischen Hochschulgesetzes. Der Aufenthalt auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung.

(2) Für einzelne Gebäude, Gebäudeteile und Laboratorien können ergänzende Ordnungen gelten.

§ 2

Hausrecht

(1) Der Rektor oder die Rektorin hat das Hausrecht gem. § 81 Absatz 3 Satz 3 BremHG inne. Er oder sie kann dieses Recht übertragen.

Mit der Ausübung des Hausrechts sind außerdem betraut:

- der Kanzler oder die Kanzlerin der Universität,
- die Leitung des Dezernates 4 (Technischer Betrieb und Bauangelegenheiten),
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Gebäudebetriebstechnik im Dezernat 4,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des von der Universität beauftragten Wachdienstes (gem. Regelung in den Dienstanweisungen),
- Dekaninnen und Dekane für unmittelbar den Fachbereichen zugewiesene Flächen,
- die Leitung der Institute / wissenschaftlichen Einrichtungen für die jeweils ihnen zugewiesenen Flächen,
- die Sitzungsleitung für die Sitzungsräume während der Sitzungen von Organen und Gremien,
- Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen für die von ihnen genutzten Veranstaltungsräume,
- verantwortliche Nutzer bzw. Nutzerinnen bei Nutzung durch Dritte (vgl. § 6 Veranstaltungen).

(2) Das Hausrecht in der Mensa sowie den Cafeterien des Studierendenwerk über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studierendenwerk aus, in allen sonstigen Cafeterien, Ladengeschäften etc. die jeweilige Pächterin bzw. der jeweilige Pächter.

§ 3

Berechtigter Zugang / Öffnungszeiten

(1) Die Nutzung der universitären Gebäude und des Universitätsgeländes ist nur Mitgliedern und Angehörigen der Universität und Besucherinnen und Besuchern zu Informations- und Geschäftszwecken gestattet. Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, können von den das Hausrecht Ausübenden der universitären Gebäude und / oder des Universitätsgeländes verwiesen werden.

(2) Die Gebäude der Universität sind in der Regel werktags von 6:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen in einzelnen Gebäuden oder während der vorlesungsfreien Zeit sind möglich. Außerhalb der Öffnungszeiten sind die Gebäude verschlossen zu halten.

(3) Soweit außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ein Zugang zu Hochschulgebäuden möglich ist, können für den Zutritt die Vorlage eines Mitarbeitenden- oder Studierendenausweises und die schriftliche An- bzw. Abmeldung in einer Besucherliste verlangt werden.

§ 4

Sicherheit und Ordnung

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektors oder der Rektorin.

(2) Alle Mitglieder, Angehörigen, Besucher und Besucherinnen der Universität sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Sachbeschädigung, vermieden und dass alle Räume mit ihrem Inventar oder ihren sonstigen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

§ 5

Ahndung von Verstößen / Hausverbote

(1) Die zur Ausübung des Hausrechts berechtigten Personen sind befugt, angemessene Anordnungen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu treffen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer des Hauses und des Universitätsgeländes zu verweisen. Schäden, einschließlich erhöhter Reinigungskosten, sind durch die Verursacherin bzw. den Verursacher zu ersetzen.

(2) Hausverbote können bei einer konkreten und unmittelbaren Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, von den unter § 2 Absatz 1 genannten Zuständigen mündlich erteilt werden.

(3) Alle anderen Hausverbote müssen schriftlich ausgesprochen werden. Für den Erlass von schriftlichen Hausverboten ist der Rektor oder die Rektorin zuständig.

(4) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und sonstiger Straftatbestände im Zusammenhang mit dem Hausrecht liegt ausschließlich beim Rektor oder bei der Rektorin, beim Kanzler oder bei der Kanzlerin und bei der Leitung des Dezernates 4.

§ 6

Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen in den Gebäuden und auf dem Universitätsgelände bedarf einer vorherigen Zustimmung durch die jeweils zuständige Stelle. Auskunft über die Zuständigkeiten erteilt das Veranstaltungsbüro im Dezernat 5 (IT, medientechnische Infrastruktur und zentrale Dienste).

§ 7

Plakatierung, Werbeanlagen, Warenhandel

(1) Kommerzielle Aushänge und Plakate sind grundsätzlich zustimmungs- und kostenpflichtig. Eine vorherige Zustimmung erteilt das Dezernat 3 (Haushalt und Finanzen) bzw. das beauftragte Vermarktungsunternehmen. Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Nichtkommerzielle Aushänge, Plakate und Veranstaltungsankündigungen dürfen zur Vermeidung von Schäden am Untergrund nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und -flächen angebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen sind die Kosten zur Entfernung der angebrachten Aushänge und zur Reparatur der Schäden an den Anbringungsflächen von der oder dem Verantwortlichen zu ersetzen. Auf bestimmte Veranstaltungen / Termine bezogene Aushänge sind spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Werbeanlagen jeglicher Art, wie auch der Warenhandel und das Aufstellen von Warenverkaufs- oder Warenrücknahmeautomaten, sind ebenfalls grundsätzlich zustimmungs- und kostenpflichtig. Eine vorherige Zustimmung erteilt das Dezernat 3. Die Zustimmung ist auf Verlangen vorzuweisen.

§ 8

Sicherheit, Fluchtwege und Sicherheitseinrichtungen

(1) Flure, Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen, Sammelpätze und Feuerwehrezufahrten sind frei und funktionstüchtig zu halten. Das Versperren von Rettungswegen und Fluchtwegen ist verboten.

(2) Fluchtwegbeschilderungen, Feuerlöscher, Notausgänge und Glastüren dürfen insbesondere durch Plakate und Aushänge nicht verdeckt werden.

§ 9

Zustimmungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern, Prospekten und Werbematerialien etc. bedarf der vorherigen Zustimmung des Dezernates 3. Dies gilt auch für das Veranstalten von Sammlungen. Hiervon ausgenommen sind Aktivitäten studentischer oder hochschulpolitischer Gruppen im Rahmen der zulässigen Aufgabenwahrnehmung sowie Aktivitäten, die durch Forschung und Lehre begründet sind.

(2) Auf dem Universitätsgelände und in den Gebäuden bzw. Räumen der Universität sind alle Verhaltensweisen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung des Universitätsbetriebes zu stören. Dies sind Verstöße gegen die in dieser Ordnung genannten Verbote und insbesondere:

1. Verunreinigungen jedweder Art,
2. Betteln und Hausieren,
3. vermeidbare Lärmbelästigungen.

II. Nutzung der Gebäude

§ 10

Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände

(1) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Sicherheitstechnische Vorgaben sind zu beachten. Die für einzelne Gebäudeteile, für besondere Einrichtungen, Institute, Laboratorien bestehenden ergänzenden Ordnungen (z. B. Brandschutzordnung, Laborordnung) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des Unfall-, Brand- und Ordnungsrechts wird hingewiesen.

(2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Universität sind pfleglich zu behandeln. Auf die

Einhaltung von Sauberkeit und Hygiene ist zu achten.

(3) Die verantwortlichen Personen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Beendigung der Nutzung die Fenster geschlossen werden und das Licht ausgeschaltet wird. Grundsätzlich ist auf energieeffizientes Verhalten zu achten.

(4) Die Benutzung und das Mitführen von Zweirädern sowie die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards oder Ähnlichem ist in den Gebäuden der Universität nicht gestattet. Das Abstellen von Fahrrädern in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet.

(5) Die Nutzung privater elektrischer Geräte ist grundsätzlich untersagt. Zulässig ist lediglich die Nutzung von Geräten mit einem geringen Energieverbrauch (Telefone, Laptops, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Elektro-Rollstühle, nicht: Kühlschränke und Mikrowellengeräte). Die Nutzung der verwendeten Geräte und diese selbst müssen Sicherheitserfordernissen entsprechen.

(6) Die Gebäude- und Raumschlüssel (mechanisch und elektronisch) werden vom Dezernat 4 oder vom jeweiligen Fachbereich verwaltet. Die Weitergabe von Schlüsseln oder elektronischen Schließberechtigungen ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der schlüsselausgebenden Stelle gestattet. Der Einbau anderer oder zusätzlicher Schließvorrichtungen in Gebäuden oder Räumen ist verboten.

§ 11

Barrierefreiheit

Einrichtungen zur Barrierefreiheit, wie besondere Zuwege, Rampen, Hinweisschilder, Markierungen, Türöffner etc., sind frei bzw. funktionstüchtig zu halten.

§ 12

Rauchverbot

(1) In allen Gebäuden der Universität ist das Rauchen – auch von E-Zigaretten – verboten.

Hinweis: In den privat betriebenen Gastronomie-Betrieben in Gebäuden der Universität können andere Regelungen gelten.

(2) In allen Gebäuden und auf dem Gelände der Universität ist der Gebrauch von berauschenden Mitteln u.a. von Cannabis verboten.

§ 13

Alkoholverbot

(1) In den Gebäuden der Universität ist der Alkoholkonsum verboten. Ausnahmeregelungen bestehen für privat betriebene Gastronomie-Betriebe in den Gebäuden der Universität. Weitere Ausnahmegenehmigungen erteilt der Kanzler oder die Kanzlerin.

(2) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität ist der Alkoholkonsum in den Gebäuden und auf dem Gelände der Universität während der Dienstzeit verboten.

§ 14

Mitbringen von Tieren

(1) Tiere dürfen nicht in die Gebäude und Räume der Universität mitgebracht werden (Ausnahme: dienstliche Notwendigkeit).

(2) Ausnahmen gelten für – deutlich erkennbare – Blindenführhunde, Therapie- und Assistenztiere mit entsprechendem Nachweis. Blindenführhunde sowie Therapie- und Assistenztiere

sind anzuleinen bzw. Therapie- und Assistenztiere, die nicht angeleint werden können, sind ohne Gefährdung Dritter zu führen. Für die Beseitigung der Fäkalien ist die Tierhalterin bzw. der Tierhalter zuständig.

§ 15

Waffen

Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten.

§ 16

Fotografieren und Filmen

Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen durch die Presse in den Gebäuden der Universität sind grundsätzlich zustimmungspflichtig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Pressestelle. Gewerbliche Foto-, Funk- und Fernsehaufnahmen sind zustimmungs- und gebührenpflichtig. Die vorherige Zustimmung erteilt das Dezernat 3. Das Persönlichkeitsrecht der bzw. des Einzelnen ist bei allen Film-, Funk- und Fotoaufnahmen zu beachten.

III. Nutzung der Außenanlagen

§ 17

Grünanlagen, Wege in den Außenanlagen und im Campuspark, Gewässer

Die Grünanlagen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere gilt:

1. Das Zurücklassen von Müll jeglicher Art ist untersagt.
2. Das Betreten von Anpflanzungen, insbesondere im Nahbereich der Gewässer, ist untersagt.
3. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt.
4. Das Aufstellen von Zelten oder sonstigen Behausungen ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen sind beim Dezernat 4 zu beantragen.
5. Das Entfernen von Bänken, Stühlen, Mülleimern u. ä. ist nicht gestattet.
6. Das Baden in den Gewässern der Universität oder das Befahren dieser Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art (auch Modellbooten) ist nicht gestattet.
7. Das Entfachen von Feuer oder Grillen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Dezernates 4 gestattet.

§ 18

Unbemannte Flugobjekte (Drohnen, Modellflieger etc.)

Das Überfliegen des Hochschulgeländes mit Modellflugzeugen, Drohnen oder anderem Fluggerät ist nicht gestattet. Ausnahmen für Zwecke der Universität erteilt das Dezernat 4. Bei Drohnenflügen sind die jeweiligen rechtlichen Vorgaben zum Aufstieg unbemannter Luftfahrtsysteme einzuhalten.

§ 19

Straßen- und Wegenutzung (Parken etc.) auf dem Universitätsgelände

(1) Auf den Straßen und Wegen der Universität gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den hierzu ausdrücklich vorgesehenen Stellplätzen gestattet. Die Parkplätze der Universität sind gebührenpflichtig. Es gelten ergänzend die Vertragsbedingungen des beauftragten Parkraumbewirtschaftungsunternehmens.

(2) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters entfernt.

- (3) Das Fahrradfahren auf Fußwegen einschließlich des Boulevards ist verboten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Fundsachen

Fundsachen sind an das Fundbüro der Universität weiterzuleiten. Nach Ablauf eines Monats werden alle Fundsachen an das Stadtamt – Abteilung Fundangelegenheiten – abgegeben.

§ 21

Haftungsbeschränkung

(1) Die Universität haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch ihre Bediensteten. Diese Haftungsbeschränkung wird mit Betreten des Universitätsgeländes als verbindlich anerkannt.

(2) Sie gilt auch für Schäden an Fahrzeugen aller Art, die bei Nutzung des Universitätsgeländes entstehen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder den Verlust mitgebrachter Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 22

Inkrafttreten

Die Allgemeine Hausordnung für Gebäude, Räume und das Universitätsgelände der Universität Bremen tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Bremen, den 26.04.2024

Die Rektorin der Universität Bremen



Universität Bremen

